III ZR 145/50

2388 017

29

Verkündet

14. Februar 1952
Pieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, Justizfiskus, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Köln, Reichenpergerplatz 1,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [redacted] -

gegen

den Justizhilfswachtmeister Friedrich B[redacted] in K[redacted], am P[redacted],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Pagendarm, Dr. Kleinewefers und Dr. Bock

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 9. November 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war seit dem 1. September 1941 Hilfsaufseher bei den Strafanstalten in S[redacted]. Er hatte seit März 1942 die Aufgabe, Strafgefangene bei Außenarbeiten zu beaufsichtigen. Am 3. September 1942 führte er eine Gruppe von Gefangenen zu den Kl[redacted]-Werken in T[redacted]. In einem angeblich zwischen dem Vorstand des Zuchthauses und Strafgefängnisses S[redacted] und den Kl[redacted]-Werken AG geschlossenen Vertrag vom 26. März 1942 hatten sich die Kl[redacted]-Werke verpflichtet, laufend mindestens 150 Strafgefangene als Hilfskräfte in ihrem Unternehmen zu beschäftigen. Der Vertrag regelt den Einsatz der Arbeitskräfte, Arbeitszeit, Unterbringung, Arbeitslohn und enthält einen Haftungsausschluß für Handlungen der Strafgefangenen. Der Beklagte führte den Angestellten des Lohnbüros der Kl[redacted]-Werke seine Dienstwaffe, einen holländischen Karabiner, vor. Beim Schließen der Waffe löste sich ein Schuß, der den Angestellten F[redacted] tötete. Von der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft-Reichsunfallversicherung in Essen erhielten die Hinterbliebenen des Verstorbenen, seine Witwe und seine Kinder, ein Sterbegeld und eine monatliche Rente von 230,70 Mark. Der von der Berufsgenossenschaft erhobene Anspruch auf Erstattung der Zahlungen wurde vom Deutschen Reich anerkannt und die gezahlten Beträge der Berufsgenossenschaft vergütet. Der Kläger begehrt Erstattung aller bisher geleisteten Zahlungen vom Beklagten. Er hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

fahrlässige Tötung des Kalkulators F[redacted] am 3. September 1942 entstanden ist und noch entstehen wird,

2. den Beklagten zu verurteilen, ihm 4.215,84 M zu zahlen.

Der Beklagte hat gebeten, den Kläger mit der Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf seine Berufung hat das Oberlandesgericht den Kläger mit der Klage abgewiesen. Hiergegen wendet dieser sich mit der Revision und beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und nach seinen Anträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat Ansprüche des Getöteten bezw. seiner Hinterbliebenen aus § 839 BGB sowie aus Vertrag verneint. Die Revision wendet sich ausschließlich gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vertrage zwischen den Kl[redacted]-Werken und dem Vorstand des Zuchthauses und Strafgefängnisses gegeben hat, und meint, das Berufungsgericht habe den Inhalt dieses Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

trages nicht verstanden. Das Berufungsgericht habe zwar nicht verkannt, daß der Kläger in diesem Vertrag einen solchen zugunsten Dritter sehe, der dem Getöteten unmittelbare vertragliche Ansprüche gegen den Vertragspartner gewähre. Das Berufungsgericht habe es jedoch unterlassen, den Vertrag unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen. Dies liege daran, daß vom Berufungsgericht nicht erkannt worden sei, daß mangels einer solchen Festlegung im Vertrage aus den Umständen, insbesondere dem Zweck des Vertrages, zu entnehmen sei, ob der Dritte ein Recht erwerben solle.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, der Kläger habe "auch vorgetragen, daß er eine Haftung des Beklagten auch deshalb für vorliegend erachte, weil er mit den Kl[redacted]-Werken in einem Vertragsverhältnis gestanden habe, dessen Inhalt es gewesen sei, Gefangene mit einem Aufseher als Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Ob diese tatsächliche Voraussetzung gegeben sei, könne auf sich beruhen, denn die Rechtsauffassung des Klägers sei unrichtig. Wenn das behauptete Vertragsverhältnis bestanden habe, dann sei der Kläger allerdings nach § 278 BGB gehalten, für den Beklagten als Erfüllungsgehilfen einzutreten, und die Haftpflicht des Klägers hätte sich nicht auf Schäden beschränkt, welche den Kl[redacted]-Werken durch ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten entstanden waren, sondern die Haftpflicht hätte sich auch auf Schäden von Werksangehörigen bezogen. Gläubiger des Klägers könnten aber stets nur die Kl[redacted]-Werke sein, mit welchen der Vertrag

abgeschlossen war. Die Kl[redacted]-Werke wären auf Grund des Dienstvertrages verpflichtet gewesen, für den ihrem Angestellten erwachsenen Schaden vom Beklagten Ersatz zu verlangen und diesen ihrem Angestellten oder seinen Hinterbliebenen zukommen zu lassen. Ein vertraglicher Anspruch der Hinterbliebenen des F[redacted] gegen den Kläger hätte also nie entstehen können." Es wird sodann festgestellt, daß der Kläger nie unmittelbar Zahlungen an die Hinterbliebenen des Getöteten geleistet hat, sondern nur an die außerhalb des Vertragsverhältnisses stehende Berufsgenossenschaft.

Es soll zunächst mit der Unterstellung des Berufungsgerichts davon ausgegangen werden, das Vertragsverhältnis habe bestanden.

Der Inhalt eines Vertrages kann nur beschränkt Gegenstand der revisionsrichterlichen Beurteilung sein. Gemäß § 561 ZPO ist die Tatsachenfeststellung grundsätzlich bindend und nur die rechtliche Würdigung nachprüfbar, d.h. die Feststellung der Erklärungshandlung ist unanfechtbare Tatsachenfeststellung. Die Deutung ihres Sinnes aber unterliegt als Rechtsanwendung der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Das Revisionsgericht kann jedoch die Auslegung des Inhalts eines Vertrages nur in beschränktem Umfang, und zwar nur daraufhin vornehmen, ob sie denk- und erfahrungsgesetzlich möglich ist, den gesetzlichen Auslegungsregeln nicht widerspricht und ob alle wesent-

lichen Tatsachen berücksichtigt sind (RGZ 169, 122 [123, 124]). Hier stellt das Berufungsgericht mit bindender Wirkung fest, wenn das Vertragsverhältnis bestanden habe, dann sei der Wille der Parteien dahin gegangen, daß die Haftpflicht sich nicht auf Schäden beschränkte, welche den Kl[redacted]-Werken durch ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten entstanden waren, sondern die Haftpflicht hätte sich auch auf Schäden von Werksangehörigen bezogen. Das Berufungsgericht stellt aber den Sinn der Parteiabrede weiter dahin fest, daß nur die Kl[redacted]-Werke und nicht die Angestellten aus dem Vertrag unmittelbar berechtigt sein sollten.

Diese tatsächlichen Feststellungen über die Erklärungen der Vertragschließenden verstoßen nicht gegen irgendwelche Erfahrungssätze, so daß sie aus diesem Grunde der Revision zugänglich wären. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein Vertrag, wie er hier dem Berufungsgericht vorgelegen hat, von den Parteien über seinen Wortlaut hinaus dahin gewollt war, daß nur die Kl[redacted]-Werke auch die Berechtigung erhalten sollten, Schäden ihrer Werksangehörigen geltend zu machen.

Die auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen vom Berufungsgericht gezogene Folgerung, es handele sich alsdann um einen Vertrag, aus dem die Angestellten keine eigenen unmittelbaren Rechte ableiten könnten, ist rechtsirrtumsfrei erfolgt. Sollten nach der Abrede der Vertragschließenden nur die Kl[redacted]-Werke

berechtigt werden, so handelt es sich nicht um einen echten Vertrag zugunsten Dritter, sei es der Angestellten oder gar noch weitergehend der Hinterbliebenen eines Angestellten. Die Frage nach dem von der Revision angenommenen Vertrag zugunsten Dritter kann überhaupt erst auftauchen, wenn eine Leistung an einen Dritten versprochen ist. Dann ist zu prüfen, ob der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll oder nur der Versprechensempfänger das Recht haben soll, die Leistung an den Dritten zu verlangen. Hier ist aber nur eine Leistung an die Kl[redacted]-Werke Inhalt der Vereinbarung, wie sie das Berufungsgericht feststellt.

Bei diesem Inhalt der Vereinbarung steht, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt hat, weder dem Angestellten und noch weniger den Hinterbliebenen des Getöteten ein eigenes Recht auf Schadensersatz aus diesem Vertrag zu. Haben aber die Hinterbliebenen des Getöteten somit ein Recht aus Vertrag gegen den Justizfiskus nicht erlangt, so kann hieraus auf Grund der Tötung ihres Unterhaltsverpflichteten für sie auch kein Anspruch gegen den Justizfiskus entstanden sein; es kann daher ein solcher Anspruch auch nicht auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sein. Somit ist auch kein Rückgriffsanspruch des Justizfiskus gegen den Beklagten erwachsen, ohne daß es einer Prüfung der weiteren Voraussetzung des Rückgriffsanspruchs bedürfte.

Der vom Berufungsgericht angenommene eigene Anspruch der Kl[redacted]-Werke ist auch bisher, wie der Sachvortrag

eindeutig ergibt, nicht an die Berufsgenossenschaft abgetreten worden. Ein gesetzlicher Übergang dieses vertraglichen Anspruchs auf sie ist von ihr weder behauptet worden, noch besteht ein Anlaß, einen solchen Übergang hier anzunehmen. Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung sehen auch den gesetzlichen Übergang eines solchen vertraglichen Anspruchs des Unternehmers im Falle eines Arbeitsunfalles nicht vor. Es bedarf daher auch hier keiner Prüfung, ob im Falle der berechtigten Geltendmachung eines solchen vertraglichen Anspruchs der Kläger die von ihm erbrachten Leistungen vom Beklagten gemäß § 23 DBG ersetzt verlangen könnte.

Da auch die übrige, von der Revision nicht angegriffene rechtliche Beurteilung des Falles durch das Berufungsgericht keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war die Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 97 ZPO.

Dr. Riese Dr. Delbrück Dr. Pagendarm

Dr. Kleinewefers Dr. Bock

III ZR 145/50

29.

Beschluß

In Sachen

des Landes Nordrhein-Westfalen, Justizfiskus, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Köln, Reichenpergerplatz 1,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [redacted] -

gegen

den Justizhilfswachtmeister Friedrich B[redacted] in K[redacted], am P[redacted],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

wird der erkennende Teil des Urteils dahin berichtigt, daß es anstelle von "Die Revision der Klägerin" heißt: "Die Revision des Klägers".

Karlsruhe, den 26. Februar 1952
Bundesgerichtshof
III. Zivilsenat

Dr. Riese Dr. Delbrück Dr. Pagendarm

Dr. Kleinewefers Dr. Bock